

**1. Änderungssatzung  
zur Betriebssatzung vom 22.10.2003  
des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal", Leinefelde**

Aufgrund des § 23 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und § 36 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19, 76 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), § 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642) und § 10 der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ vom 23. Dezember 2002 beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer Sitzung vom 09. September 2019 folgende 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung

**§ 1 Änderung**

Der § 5 (1) erhält folgende neue Fassung:

**§ 5  
Werkausschuss**

- (1) Der Werkausschuss des Zweckverbandes besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.  
Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Verbandsvorsitzenden doppelt.

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leinefelde, 09.09.2019

gez. Marko Grosa  
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.